

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 15. Juni

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 12. Mai 1992	213
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	214
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	219
Pfarrstellenerrichtung	219
III. Stellenausschreibungen	219
IV. Personalnachrichten	221

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes

Vom 12. Mai 1992

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter).

§ 2

Anwendung von staatlichen Bestimmungen

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung von Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter sind die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein und deren ergänzende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in folgenden oder in anderen kirchlichen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Sofern eine Ausbildung bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg stattfindet, gelten die zur Regelung des dortigen Studiengan-

ges erlassenen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend.

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes befähigen. Die Ausbildung soll auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten und gleichzeitig der Persönlichkeitsbildung dienen, die auf die Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinführt.

§ 4

Ausbildungsorgane

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.
- (2) Die Ausbildungsbehörde hat den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung zu überwachen und sicherzustellen.
- (3) Ausbildende Stelle ist die jeweilige Einstellungskörperschaft.
- (4) Die ausbildende Stelle bringt die durch die Ausbildung entstehenden Kosten auf.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen, Rechtsstellung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Kirchenbeamtin

oder Kirchenbeamten erfüllen und die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter nicht älter als 40 Jahre alt sein. Über Ausnahmen entscheidet bei dringendem dienstlichen Interesse die Ausbildungsbehörde.

(3) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärter.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre.

(5) Der Vorbereitungsdienst der Kircheninspektoranwärterin oder des Kircheninspektoranwärters endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über das Bestehen der Laufbahnprüfung dem Prüfling zugestellt wird. Der Vorbereitungsdienst endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärters die Mitteilung zugestellt wird, daß sie oder er die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und zu einer Wiederholung der Laufbahnprüfung nicht zugelassen wird.

§ 6

Durchführung der Ausbildung

(1) Soweit nicht die Durchführung der Ausbildung gemäß § 2 Abs. 2 stattfindet, nehmen die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter an den fachtheoretischen Studienzeiten des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung am Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen – des Landes Schleswig-Holstein teil. Dabei werden Lehrveranstaltungen in kirchenspezifischen Unterrichtsfächern im Umfange von etwa 365 Unterrichtsstunden zwischen dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen – in Abweichung von den staatlichen Regelungen und der Ausbildungsbehörde vereinbart. Der Unterricht in den kirchenspezifischen Unterrichtsfächern wird im Austausch zu Lerninhalten des Studienganges Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen durchgeführt.

(2) Für die berufspraktischen Studienzeiten wählt die Ausbildungsbehörde die nach dem Ausbildungsziel geeigneten Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Dabei kann vorgesehen werden, daß Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter auch bei Behörden staatlicher Dienstherren ausgebildet werden.

§ 7

Prüfungen am Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen –

(1) Die Ausbildungsbehörde wird ermächtigt, mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen – die gegenüber dem Studieninhalt für die allgemeine Verwaltung abweichenden kirchenspezifischen Inhalte der schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfungen für die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter abzustimmen. Dies erstreckt sich insbesondere auf die Bestimmungen der Prüfungsklausuren in den Pflichtfachgebieten und Wahlpflichtfachgebieten sowie auf die Fachgebiete der mündlichen Prüfung.

(2) Für die Abschlußprüfung werden auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde zwei kirchliche Vertreterinnen oder Vertreter, darunter eine Theologin oder ein Theologe, in die betreffenden Prüfungskommissionen benannt, wenn Kircheninspektoranwärterinnen oder Kircheninspektoranwärter geprüft werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 10. März 1987, Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 13. März 1990.

Kiel, den 12. Mai 1992

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 330/92

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 27. Mai 1992

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat unter dem 13. März 1992 zwei Tarifverträge abgeschlossen, deren Wortlaut nachstehend bekanntgegeben wird. Es handelt sich um

- a) den Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT-NEK und
- b) den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte.

Der Abschluß beider Tarifverträge erfolgte (gesondert, aber mit gleichem Wortlaut) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der Deutschen Angestellten-gewerkschaft und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und

Forstwirtschaft. Der Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien (VKM) hat die Unterzeichnung der beiden Verträge abgelehnt, weil er wegen weitgehender Forderungen den Regelungen in § 1 Nr. 3.1 und 3.2 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 (Aufnahme der Protokollnotiz Nr. 11 zu Abteilung 23 Vergütungsordnung) nicht zustimmen vermag. Der VKDA-NEK hat in seinen Rundschreiben Nr. 3/92 und Nr. 2/92 nähere Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3211 – D II

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 13. März 1992**

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 12 vom 10. Dezember 1991 zum KAT-NEK, wird
wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zur Anlage 1 a des KAT-NEK werden
wie folgt geändert:

1.1 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 1 a erhält
folgende Fassung:

„Nr. 2 a) Für Angestellte, deren Tätigkeit in besonderen
Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die
allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Abtei-
lung 01 und sonstige in den Abteilungen 10
bis 51 vorgesehene allgemeine Tätigkeitsmerk-
male weder in der Vergütungsgruppe, in der
sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Ver-
gütungsgruppe. Für sie gelten jedoch bei Ver-
wendung gleicher unbestimmter Rechtsbegriffe
die diesbezüglichen Erläuterungen zur Ab-
teilung 01 entsprechend.

b) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbil-
dung oder Ausbildung als Anforderung be-
stimmt, ohne daß sonstige Angestellte, die auf-
grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Er-
fahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
von ihm mit erfaßt werden, sind Angestellte,
die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung
nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen An-
forderungen des Tätigkeitsmerkmals in der
nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingrup-
piert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeits-
merkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewäh-
rung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforder-
ungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.
Gegenüber der Vergütungsgruppe V a gilt hier-
bei die Vergütungsgruppe V c als nächstniedri-
gere Vergütungsgruppe.“

1.2 Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Anlage 1 a wird wie
folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden die Worte „mit einer
Arbeitszeit über 10 Stunden wöchentlich“ gestri-
chen.

b) In Buchstabe d werden die Worte „mit einer
Arbeitszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich“ durch
die Worte „(§ 8 Sozialgesetzbuch [SGB] IV)“ ersetzt.

1.3 Nr. 5 der Vorbemerkungen zur Anlage 1 a erhält
folgende Fassung:

„Nr. 5 Angestellte als Lehrkräfte fallen nicht unter die
Abteilung 01. Für sie gelten je nach Einsatzort
die Eingruppierungsrichtlinien der Tarifge-
meinschaft deutscher Länder (TdL) bzw. die
Eingruppierungsrichtlinien der Freien und
Hansestadt Hamburg in der jeweiligen Fas-
sung.“

2. In Protokollnotiz Nr. 8 zur Abteilung 22 der Anlage 1 a des
KAT-NEK werden die Worte „§§ 28 bis 35“ durch die Worte
„§ 34“ ersetzt.

3. Abteilung 23 der Anlage 1 a des KAT-NEK wird wie folgt
geändert:

3.1 In der Überschrift wird nach der Zahl „23“ der Hinweis
auf die Protokollnotiz Nr. 11 angefügt.

3.2 Nach der Protokollnotiz Nr. 10 wird die folgende
Protokollnotiz angefügt:

„Nr. 11 Vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994
gelten für die Angestellten im Erziehungs-
dienst in Kindertagesstätten innerhalb der Kir-
chenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese,
Harburg, Niendorf und Stormarn der NEK an-
stelle der Tätigkeitsmerkmale der Abteilung 23
einschließlich ihrer Protokollnotizen die Tätig-
keitsmerkmale des Teils II Abschnitt Z/3 ein-
schließlich der Vorbemerkungen und Fußnoten
der Anlage 1 a zum MTV Angestellte der Ar-
beitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH)
e.V.“

3.3 Der Protokollnotiz Nr. 3 werden folgende Sätze
angefügt:

„Der so ermittelte Wert wird im Falle der Doppelbe-
legung durch besondere Nachmittagsgruppen um die
Hälfte der Zahl der Plätze erhöht, die bei der Doppel-
belegung an mindestens drei Tagen der Woche mit
anderen Kindern als denen der Vormittagsgruppen
belegt sind. Satz 1 gilt entsprechend.“

4. Abteilung 24 der Anlage 1 a des KAT-NEK wird wie folgt
geändert:

4.1 In Vergütungsgruppe IV b wird nach der Fallgruppe a
folgende Fallgruppe a1 eingefügt:

„a1 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und So-
zialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher An-
erkennung und entsprechender Tätigkeit sowie
sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger
Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende
Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch
aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a
heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll
ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)“

4.2 Fallgruppe e der Vergütungsgruppe IV a erhält folgen-
de Fassung:

„e) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgrup-
pen a1 und c nach vierjähriger Bewährung in
der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe
IV b.“

- 4.3 In den Protokollnotizen zur Abteilung 24 erhält die aus redaktionellen Gründen freie Protokollnotiz Nr. 6 folgende Fassung:

„Nr. 6 Der Angestellte übt nur dann eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals aus, wenn die ihm übertragene Verantwortung wesentlich größer ist als die Verantwortung, die im allgemeinen einem Angestellten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a obliegt. Angestellte, die in besonders verantwortungsvoller Stellung tätig sind, üben stets auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Die Durchführung schwieriger fachlicher Tätigkeiten im Sinne der Protokollnotiz Nr. 9 rechtfertigt noch nicht die Annahme einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit.“

5. Abteilung 30 der Anlage 1 a des KAT-NEK erhält folgende Fassung:

„Abteilung 30
Handwerklicher und technischer Dienst

Vergütungsgruppe IX b

- a) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen.
- b) Angestellte in der Mikroverfilmung.

Vergütungsgruppe VIII

- a) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (z.B. Offsetvervielfältiger).
- b) Reprotechnische Angestellte mit einschlägiger Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Meister mit zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
- b) Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener, aufgabenspezifischer Sonderausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 7)
- b) Meister mit zweijähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)

- c) Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 7)
- b) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 7)
- c) Meister mit dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern Sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
- d) Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a bis c nach achtjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a herausheben. – Fußnote 1 –
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 7)
- b) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b herausheben. – Fußnote 1 –
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 7)
- c) Meister mit dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe c herausheben. – Fußnote 1 –
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
- d) Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. – Fußnote 1 –
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- e) Maschinenmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe d herausheben. – Fußnote 1 – (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen c und d nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.

– Fußnote 1 –

Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

- a) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe V a nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung bzw. sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
- b) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe V a, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe a heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 5)

Vergütungsgruppe IV a

- a) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 5)
- b) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe a heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- c) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV b.
- d) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- b) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe a heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- c) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a.
- d) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

- a) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a heraushebt. – Fußnote 2 – (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- b) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe b nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.
- c) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.

– Fußnote 2 –

Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Protokollnotizen Abteilung 30

- Nr. 1 Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte, die
- a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, und
 - b) auf handwerklichem Gebiet tätig sind.

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt insbesondere nicht für Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Amtsmeister, Lagermeister, Hausmeister, Betriebsmeister, Platzmeister, Verkehrsmeister).

- Nr. 2 Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern, z.B. zum geprüften Fernwärmemeister sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsängen für Handwerker oder Facharbeiter.
- Nr. 3 Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals (technische Angestellte mit technischer Ausbildung) ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche berechtigten sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.
- Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel:
Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 5 Besondere Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel:
Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 6 Die Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Angestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Tätigkeit eines Fotografen, Reproduktionsfotografen, Reprographen, Schriftlithographen, Farblithographen mit Abschlußprüfung sowie die Tätigkeit als Kopierer eines Flachdruckers, Offsetvervielfältigers, Siebdruckers mit Abschlußprüfung.
- Nr. 7 Diese Meister erhalten eine „Meisterzulage“ in Höhe von 75,- DM, soweit sie als Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes tätig sind.“
6. Abteilung 31 der Anlage 1 a des KAT-NEK wird wie folgt geändert:
- 6.1 Dem Abschnitt c – Wirtschaftsdienst – wird jeweils der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 12 angefügt.
- 6.2 Den Protokollnotizen zur Abteilung 31 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Nr. 12 Vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 gelten für die Angestellten im hauswirtschaftlichen Bereich in Kindertagesstätten innerhalb der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche anstelle der Tätigkeitsmerkmale der Abteilung 31 einschließlich ihrer Protokollnotizen die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Abschnitt G, Unterabschnitt II einschließlich der Vorbemerkungen und Fußnoten der Anlage 1 a zum MTV-Angestellte der
- Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH) e.V.“
- § 2
Übergangsvorschriften
- (1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. März 1992 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- (2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- § 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich
- Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1992 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder aus scheiden.
- § 4
Inkrafttreten
- Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
- Für § 1 Nr. 3 Ziffern 3.1 und 3.2 sowie Nr. 6 wird die Nachwirkung ausgeschlossen.
- *
- Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 13. März 1992
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte**
- Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch Änderungs-tarifvertrag Nr. 5 vom 30. November 1990 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte werden die Worte „von Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT“ durch die Worte „der Protokollnotiz Nr. 3 zur Abteilung 30 der Anlage 1 a KAT-NEK“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Grabow	Katja	05.07.1967	Berlin
von Knorre	Christiane	13.07.1966	Augsburg
Krauß	Andrea	18.08.1965	Marne
Kutz	Michael	13.08.1965	Hamburg
Leßmann	Stefanie	20.09.1966	Hamburg
Meyer-Kiersch	Irmtraut	05.07.1960	Hamburg
Osterwald	Reena	20.11.1962	Hage/Ostfriesland
Potten	Markus	28.01.1962	Hamburg
Preußke	Karen	02.12.1963	Eckernförde
Rarisch	Dorit	23.07.1965	Hamburg
Schade-Vieth	Claudia	28.12.1965	Hamburg
Schaefer	Johannes	20.07.1963	Stuttgart
Scheffler	Uwe	03.10.1958	Groß Ilse
Schulz	Anette	14.12.1965	Hamburg
Stamm	Jörg	23.11.1961	Bad Segeberg
Weber	Jack	11.11.1963	Hamburg

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 28. Mai 1992 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und durch die Konviktmeisterin in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
Behrens	Britta	02.06.1964	Hamburg
Born	Ellen	23.06.1963	Lüneburg
Doose	Stefan	14.05.1965	Lübeck
Ehlers	Martin	25.02.1962	Hameln
Fischer	Beate	07.11.1960	Hage/Ostfriesland
Frahm	Bärbel	26.09.1964	Flensburg

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Thobaben

Az.: 4249 – E I

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für pfarramtliche Vertretungsdienste (mit Wirkung vom 1.6.1992)

Az.: 20 Pfarramtliche Vertretungsdienste Norderdithmarschen – P III/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg im Kirchenkreis Flensburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

St. Michael ist eine Gemeinde am westlichen Stadtrand Flensburgs und umfaßt ca. 4.500 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Die Gemeinde und der Gebäudekomplex mit Kirche, Gemeindehaus Kindergarten und Wohnhäusern sind 30 Jahre alt.

Mitarbeiter sind: ein Küster, eine Jugendwartin, eine Gemeindegewerkschafterin, eine Sekretärin, eine Organistin (C-Stelle); außerdem etliche ehrenamtliche Mitarbeiter und ein engagierter Kirchenvorstand.

Es besteht zu allen Schulen und städtischen Einrichtungen eine sehr günstige Verkehrslage mit kurzen Wegen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der den Willen zu guter und offener Zusammenarbeit mitbringt und Lust hat, neben den traditionellen Arbeitsgebieten hier und da auch neue Wege zu versuchen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kröger, Am Ochsenmarkt 36, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 59 79, die stellvertretende Vorsitzende

des Kirchenvorstandes, Frau Weimar, Stauffenbergstr. 7, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 34 48, sowie Propst Juhl, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michael zu Flensburg (1) – P III/P 3

*

In der Ev.-Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Hamburg – ist das Amt einer Studienleiterin/ eines Studienleiters zum 1. Januar 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die bisherigen Arbeitsschwerpunkte: Theologie, Psychologie, Seelsorge, Kirche und Musik sollen von der neuen Kollegin bzw. dem neuen Kollegen aufmerksam, kundig und kommunikativ wahrgenommen und in Zusammenarbeit mit dem Team der Akademie weiterentwickelt werden. Die neue Kollegin bzw. der neue Kollege sollte ein Gespür für den Umgang mit Menschen aus verschiedenen Lebenswelten haben. Sie bzw. er sollte vor allem über Kontakte zu jüngeren Tagungsteilnehmerinnen/nehmern verfügen. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Aufbereitung von Themen der genannten Gebiete und in der variablen Tagungsinszenierung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21 – 35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Leiter der Ev.-Akademie Nordelbien – Tätungsstätte Hamburg –, Pastor Wolfgang Teichert, Esplanade 15/16, 2000 Hamburg 36, Tel. 040/3 55 05 60, und Frau Oberkirchenrätin Petra Thobaben, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431/991 129.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ev. Akademie Nordelbien (5) – P II/P 2

*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge (Seelsorge am Krankenhaus Mariahilf) ist mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor mit Berufserfahrung.

Das Krankenhaus „Mariahilf“ hat 318 Betten (Innere, Chirurgie/Unfallchirurgie, Gynäkologie und Kinderabteilung). Es ist in Römisch-katholischer Trägerschaft; zwei Ordensschwwestern stehen dort im Seelsorgedienst.

– Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich –.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Jepsen, Tel. 040/76604-153, und Frau Bertels (Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Harburg), Tel. 040/790 4385.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Harburg (2) – P I/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakonische Aufgaben ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der/die Pfarrstelleninhaber/in soll die Aufgaben eines/r hauptamtlichen Beauftragten für Diakonie im Kirchenkreis wahrnehmen. Als Vorsitzende/r des Diakoniewausschusses soll er/sie die vielfältigen diakonischen Aktivitäten verantwortlich beraten und koordinieren. Er/sie soll die Mitarbeiter/innen in der Diakonie seelsorgerlich begleiten, für ihre Aus- und Fortbildung sorgen und in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Impulse vermitteln.

Zum Aufgabengebiet gehört ferner die Verwaltung der ca. 800 Gemeindeglieder umfassenden Kirchengemeinde Simonsberg am Stadtrand von Husum. Die dortige Kirche ist seine/ihre Predigtstätte. Der Kirchenkreisvorstand kann sich die Besetzung auch mit einem Pastorenehepaar vorstellen, das sich die Pfarrstelle teilt. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Sämtliche Schulen sind in Husum leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüllers Straße 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Kamper, Theodor-Storm-Straße 6, 2250 Husum, Tel. 04841/6 28 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Husum-Bredstedt – P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Edendorf im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Edendorf in Itzehoe umfaßt den Stadtteil Edendorf und liegt in landschaftlich reizvoller Lage am nördlichen Stadtrand von Itzehoe. Sie ist seit 1974 selbständige Gemeinde mit ca. 3600 Gemeindegliedern und einem 1976 erbauten Gemeindezentrum mit Pastorat.

In dem 1987 errichteten und vom Kirchenkreis verwalteten Kindergarten werden fast 100 Kinder betreut. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich am Ort.

Der Kirchenvorstand nimmt Amt und Auftrag ernst und freut sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Als hauptamtliche Kräfte sind tätig: ein Gemeindeglied, eine Pfarramtshelfin, eine Hausmeisterin. Außerdem helfen viele ehrenamtliche Gemeindeglieder mit.

Die verbindende Mitte aller gemeindlichen Aktivitäten ist der gut besuchte Gottesdienst, in dem lebhaft gesungen und aufmerksam gehört wird.

Von dem Pastor oder der Pastorin wird erwartet, daß er/sie seine/ihre Gaben so einsetzt, daß die Gemeinde durch das Zusammenwirken aller das Evangelium glaubhaft bezeugt und fröhlich lebt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Kampman, Sebastian-Kneipp-Straße 27, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/4 18 51 und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/6 88 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Edendorf – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Johannes zu Tostrup im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Tostrup umfaßt 825 Gemeindeglieder.

Gebäude: Eine schöne, alte Kirche, daneben geräumiges Pastorat und neues Gemeindehaus. Auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Segen der Gemeinde freuen sich die Mitarbeiter/innen der Frauenhilfe, der Jugendlichen, der jungen Erwachsenen, der Senioren, des Chores, der Posaunenarbeit und des Kirchenvorstandes. Alle Schularten in Kappeln (gute Busverbindung).

Der/die künftige Pfarrstelleninhaber/in hat, entsprechend seinen/ihren Fähigkeiten, zusätzliche übergemeindliche Auf-

gaben im Kirchenkreis zu übernehmen. Gedacht ist an bis zu 15 Stunden monatlich Religionsgespräch an der Kreisberufsschule Kappeln und/oder andere Aufgaben im Kirchenkreis (z. B. Öffentlichkeitsarbeit).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln/Schlei.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bruhn, Gulde, 2341 Stoltebüll, Tel. 04642/25 54, die Vakanzvertreterin, Pastorin Gießler-Petersen, Mommsenstraße 17, 2390 Flensburg, Tel. 0461/14 02 59, sowie Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln/Schlei, Tel. 04642/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes zu Tostrup – P III/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Wichernkirche sucht zum 1. September 1992 oder später

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

für ein neues Projekt. Es handelt sich um eine halbe Stelle, die – bedingt durch den Erziehungsurlaub der Diakonin – zunächst bis April 1995 befristet ist. Zielgruppe sind junge Mütter und Väter mit ihren Kindern.

Schwerpunkte sollen sein: Die Entwicklung von Begegnungs-, Beratungs- und Informationsangeboten im Zusammenwirken mit den vorhandenen Einrichtungen in der Gemeinde und im Stadtteil.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. August 1992 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Wichernkirche, Wichernsweg 16, 2000 Hamburg 26.

Auskünfte erteilen Pastor Jasper Burmester, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 040/21 63 59, und Herr W. Uderstadt, Tel. 040/20 40 04 (dienstl.), 040/219 25 02 (priv.).

Az.: 30 – Wichernkirche – E 2

Die Rimbart-Kirchengemeinde in Nord-Billstedt sucht

eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker

für die am 1. Juli 1992 freiwerdende C-Musikerstelle.

Sonntäglich werden zwei Gottesdienste gehalten: um 10.00 Uhr in unserer modernen Kirche am Sturmvogelweg (z. Z. noch elektronische Orgel) und um 11.15 Uhr im Gemeindehaus Dringsheide (Orgelpositiv). Dazu warten ein guter Chor und eine Kinder-Musik- und Spielgruppe auf eine neue Leitung.

Gegebenenfalls ist eine Teilung der Stelle zwischen Organist und Kantor möglich.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilen Pastor Gert-Axel Reuß, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 040/731 47 05, Pastor Otmar Krause, Tel.: 040/653 45 45, oder Annelies Höltig, Tel.: 040/732 71 88.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Rimbart-Nord-Billstedt – T II/T 3

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg sucht zum 15. Juni 1992 eine

Sekretärin der Geschäftsführung

Vergütung nach KAT-NEK (vergl. BAT)

Sie sollten selbständig Büroorganisations- und Koordinationsaufgaben übernehmen können, ein hohes Maß an Flexibilität mitbringen und über sicheres Auftreten verfügen. Umgang mit Textverarbeitungssystemen wird vorausgesetzt.

Kirchenmitgliedschaft ist erforderlich.

Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den

Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg
z. Hd. Herrn Gerd Stockmann
Neue Burg 1
2000 Hamburg 11.

Az.: 30 Kirchenkreisverband Hamburg – D 12

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 17. Mai 1992 der Vikar Thomas Baltrock;

am 28. Mai 1992 die Vikarin Jutta Bilitewski-Heinrich, geb. Bilitewski;

am 17. Mai 1992 die Vikarin Marion Böhrk;

am 28. Mai 1992 der Vikar Reinhard Dircks;

am 17. Mai 1992 der Vikar Detlef Dreessen;

am 28. Mai 1992 der Vikar Otto Michael Dülge;

am 17. Mai 1992 die Vikarin Elisabeth Fischer;

am 24. Mai 1992 der Vikar Michael Friesicke-Öhler, geb. Friesicke;

am 24. Mai 1992 der Vikar Karsten Fritsche

am 28. Mai 1992 der Vikar Walter Günther;

am 17. Mai 1992 der Vikar Jörg Henke;

am 24. Mai 1992 die Vikarin Mechthild von Heusinger;

am 24. Mai 1992 der Vikar Michael Jastrow;

am 17. Mai 1992 die Vikarin Susanne Lehmann-Fahrenkrug, geb. Lehmann;

am 17. Mai 1992 der Vikar Andreas Mahler;

am 17. Mai 1992 die Vikarin Ebba Meyer;

am 17. Mai 1992 der Vikar Peter Reichelt;

am 17. Mai 1992 die Vikarin Gertrud Schäfer;
 am 28. Mai 1992 die Theologin Margit Marie Schülert;
 am 17. Mai 1992 die Vikarin Heide Walchensteiner;
 am 17. Mai 1992 die Vikarin Inken Wöhlbrand;
 am 28. Mai 1992 die Vikarin Christiane Zimmermann, geb Meyer.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Christa Hansen, z.Z. in Wesselburen, bei gleichzeitiger Übernahme in ein Dienstverhältnis als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Martin Paulekun, z.Z. in Hamburg-Dulsberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1992 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Hans Scholz, bisher in Burg/Dithm., zum Pastor der 1. Pfarrstelle der NEK für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge an mehrfach Behinderten beim Stiftungsverbund in Heide –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1992 die Wahl des Pastors Michael Jensen, bisher in Osdorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Wahl der Pastorin z.A. Christel Rüder, z.Z. in Hamburg-Barmbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Epiphanien-Gemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Wahl des Pastors z.A. Jan Simonsen, z.Z. in Hamburg-Kirchdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg.

Eingeführt:

Am 26. April 1992 der Pastor Ulrich Hentschel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreises Altona.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Thomas Baltrock unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Jutta Bilitewski-Heinrich, geb. Bilitewski, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Marion Böhrik unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Reinhard Diercks unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Detlef Dreesen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Otto-Michael Dülge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Kirchliche Entwicklungsdienste/Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchliche Weltdienste mit dem Dienstsitz im „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Elisabeth Fischer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Michael Friesicke-Öhler, geb. Friesicke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Karsten Fritsche unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, mit dem Dienstsitz in Kleinjörl, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Walter Günther unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Jörg Henke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Mechthild von Heusinger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Michael Jastrow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Susanne Lehmann-Fahrenkrug, geb. Lehmann, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Andreas Mahler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Ebba Meyer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoefer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor z.A. Peter Reichelt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Gertrud Schäfer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Raisdorf, Kirchenkreis Plön;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Margit Marie Schülert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Antje Stümke, geb. Pieper, z.Z. in Hamburg-Horn, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Inken Wöhlbrand unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Vertragskirche der EKD in Glasgow/Schottland;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Pastorin z.A. Christiane Zimmermann, geb. Meyer, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek – Billetal – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29. April 1991).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 der Pastor z.A. Wolfgang Miether, z.Z. in Neumünster, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pfarramtlichen Aufgabe in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1992 der Propst Wolfgang Henrich in Leck;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 die Pastorin Ingrid Lütke in Eutin.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt